



Am Department für Nanobiotechnologie, Institut für Biophysik kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

## Wissenschaftliche/r Projektmitarbeiter/in ohne Doktorat

(Kennzahl 162)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet für 4 Jahre

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.048,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### Aufgaben

- Entwicklung einer wissenschaftlichen Thematik: Dissertation
- Die Thematik der wissenschaftlichen Arbeit: „mechanische Eigenschaften von Zellen oder Proteinen auf weichen Oberflächen“
- Schreiben von Publikationen
- Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen
- Betreuung von Studierenden (BSc. und MSc.)

### Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Biotechnologie (bzw. Biologie) oder gleichwertiges thematisch passendes Studium

### Weitere erwünschte Qualifikationen

- Erfahrung und Kenntnisse in Rasterkraftmikroskopie und optischer Mikroskopie
- Kenntnisse über Kolloid- und Oberflächen, Zellbiologie
- Programmierkenntnisse (z.B. Matlab, R)
- Fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Dynamische, kommunikative, offene, flexible und integrative Person
- Teamfähigkeit

Erscheinungstermin: 22.12.2017

Bewerbungsfrist: 12.01.2018

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 162**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)